



## GEMEINDE GAUTING

XV. Wahlperiode 2020 - 2026

# Niederschrift über die öffentliche 69. Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.12.2025  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 21:55 Uhr  
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

---

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 68. Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025
- 4 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 5 Vergabe von Bauleistungen: Rahmenvertrag Straßenunterhalt incl. **Ö/0894/XV.WP**  
Straßenentwässerung
- 6 Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting (Bürgerbusbenutzungssatzung) **Ö/0893/XV.WP**
- 7 Neuerlass der Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Gebühren für die Bürgerbusbenutzung (Bürgerbusgebührensatzung) **Ö/0892/XV.WP**
- 8 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 **Ö/0885/XV.WP**
- 9 Doppelhaushalt 2025/2026: Vorstellung wichtiger Kennzahlen und Eckdaten für Haushaltsjahr 2026 **Ö/0897/XV.WP**
- 10 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 69. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1369 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 69. Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2025 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sie bittet darum, den Tagesordnungspunkt vier „Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden“ vorzuziehen auf Tagesordnungspunkt zwei.

Mit der Änderung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

**Ja 26 Nein 0**

### **1370 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden**

#### Gedenkminute an Herrn Francis Dubois

Die Erste Bürgermeisterin informiert, dass Herr Francis Dubois am 18.11.2025 verstorben sei. Herr Dubois war Mitbegründer der deutsch-französischen Städtepartnerschaft zwischen Clermont l'Herault und Gauting. Auch sein unermüdlicher Einsatz in der deutsch-französischen Sprachförderung der Jugend, insbesondere der von ihm ins Leben gerufene Schüleraustausch, war sehr bemerkenswert. Für seine Verdienste erhielt Herr Francis Dubois 1989 den Günther-Klinge-Kulturpreis in der Kategorie „Pädagogik“. Die Gemeinde Gauting wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Anschluss folgt eine Schweigeminute.

#### Bekanntmachung

Die Erste Bürgermeisterin verweist auf das aktuelle Amtsblatt und die damit verbundene „Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Gauting Landkreis Starnberg am Sonntag, 08. März 2026“ sowie „Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 08. März 2026“.

Das Amtsblatt liegt der Niederschrift bei.

### **1371 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 68. Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025**

#### **Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 68. Sitzung des Gemeinderats am 18.11.2025 wird ohne Einwand genehmigt.

**Ja 26 Nein 0**

**1372 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Nachfolgender Beschluss wird freigegeben:

**1345 Schloß Fußberg; hier: Vergabe Mieter und Eckdaten des Mietvertrages N/0457/XV.WP**

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage N/0457/XV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt, dem Bieter 1 den Zuschlag für die Neuvermietung des Schloss Fußberg zu erteilen.

**Ja 21 Nein 5**

**Ja 26 Nein 0**

**1373 Vergabe von Bauleistungen: Rahmenvertrag Straßenunterhalt incl. Straßenentwässerung Ö/0894/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Ebner nimmt ab diesem Tagesordnungspunkt online an der Sitzung teil.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0894/XV.WP Vergabe von Bauleistungen: Rahmenvertrag Straßenunterhalt incl. Straßenentwässerung.
2. Der Gemeinderat beschließt:
  - 2.1 den Bieter 1 mit dem Los 01 Straßenunterhalt mit einem jährlichen Auftragsvolumen von 300.000,00 € und einem gewährten Abschlag in Höhe von 13,76 v.H. zu beauftragen.
  - 2.2 den Bieter 3 mit dem Los 02 Schlaglochverfüllung u. bestandsorientierte Deckensanierungen mit einem jährlichen Auftragsvolumen von 250.000,00 € und einem gewährten Abschlag in Höhe von 0,50 v.H. zu beauftragen.
  - 2.3 den Bieter 1 mit dem Los 03 bestandsorientierte Straßenoberbausanierung mit einem jährlichen Auftragsvolumen von 250.000,00 € und einem gewährten Abschlag in Höhe von 15,76 v.H. zu beauftragen.

**Ja 27 Nein 0**

**1374 Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting (Bürgerbusbenutzungssatzung) Ö/0893/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0893/XV.WP der Verwaltung.
2. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der nachfolgenden Satzung:

**Satzung über die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting  
(Bürgerbusbenutzungssatzung)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, die Satzung über die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting (Bürgerbusbenutzungssatzung).

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten der Fahrgäste
- § 3 Ausschluss von Personen von der Beförderung
- § 4 Beförderungsgebühren, Fahrausweise und deren Verkauf
- § 5 Gültigkeit der Fahrausweise
- § 6 Ungültige Fahrausweise
- § 7 Zuweisung von Plätzen
- § 8 Mitnahme von Sachen
- § 9 Mitnahme von Tieren
- § 10 Verjährung
- § 11 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 12 Beförderung von Schwerbehinderten
- § 13 Beförderungspflicht
- § 14 Betriebszeiten
- § 15 Fahrstrecke und Bindung an Haltestellen
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bürgerbusbenutzungssatzung gilt für die Beförderung für die Kleinbus-Ortslinie der Gemeinde Gauting nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes.

## § 2

### Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und des Fahrzeuges / der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (3) Im Rahmen des Absatzes (1) ist den Fahrgästen insbesondere untersagt:
  - sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten;
  - die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen;
  - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen;
  - während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
  - ein Fahrzeug außerhalb der Haltestellen oder nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen;
  - ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten;
  - zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen;
  - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
  - das Rauchen.

## § 3

### Ausschluss von Personen von der Beförderung

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  - Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten;
  - Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson auf der ganzen Fahrstrecke befördert.  
Als Aufsichtspersonen gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.
- (3) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden:
  - Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gemäß § 2 trotz Ermahnung nicht befolgen;
  - Fahrgäste in Fällen des § 4 Absatz (4), die ihre Beförderungsgebühr nur mit Geldscheinen über 5,00 Euro bezahlen, wenn der Fahrer nicht wechseln kann und kein Ein-

verständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld erzielt werden kann.

## § 4

### **Beförderungsgebühren, Fahrausweise und deren Verkauf**

- (1) Für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting ist eine Beförderungsgebühr gemäß Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting (Bürgerbusgebührensatzung) zu entrichten. Es ist stets in Euro zu bezahlen. Nachfolgende Gebühren (Tarife) werden erhoben:
- |              |             |           |
|--------------|-------------|-----------|
| - Erwachsene | Einzelfahrt | 1,50 Euro |
| - Kinder     | Einzelfahrt | 1,00 Euro |
| - Hunde      | Einzelfahrt | 1,00 Euro |
- Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener und Schwerbehinderte mit Ausweis ist die Benutzung des Bürgerbusses kostenlos.
- (2) Für die Beförderung werden Fahrausweise ausgegeben (Einzelfahrscheine). Für Sonderregelungen können besondere Fahrausweise geschaffen werden.
- (3) Die Fahrkarten können nach Maßgabe der Bekanntmachung beim Fahrer erworben werden.
- (4) Für den Verkauf von Fahrkartendurch den Fahrer gilt folgendes:  
Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 Euro zu wechseln sowie 1 Cent, 2 Cent und 5 Cent Münzen im Betrag von mehr als 20 Cent anzunehmen. Ebenfalls ist das Personal nicht verpflichtet, erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen.  
Soweit das Personal Gelbeträge über 5,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Gemeinde Gauting, Gemeindegasse, abzuholen.  
Beanstandungen über ausgegebene Fahrkarten bzw. des Wechselgeldes müssen sofort bei Kartenkauf vorgebracht werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

## § 5

### **Gültigkeit der Fahrausweise**

- (1) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein.  
Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Besteigen oder Verlassen des Fahrzeuges.

- (2) Die Fahrkarte (Einzelfahrt) berechtigt zu einer einmaligen Fahrt auf der Ringlinie. Für eine neuerliche Fahrt ist eine neue Fahrkarte zu lösen.
- (3) Eine Fahrtunterbrechung auf der Ringlinie mit der entwerteten Fahrkarte ist nicht möglich.  
Nach jeder Fahrtunterbrechung ist eine neue Fahrkarte erforderlich.

## § 6

### **Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden, sind ungültig.

Dies gilt auch und insbesondere für Fahrausweise,

- die unbefugt geändert, präpariert, unleserlich oder unkenntlich gemacht worden sind;
- die so beschädigt oder beschmutzt sind, dass sie nicht geprüft werden können;
- die außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden;
- die aus wichtigen Gründen (z.B. Tarifänderung) für ungültig erklärt werden.

- (2) Ungültige Fahrausweise können eingezogen werden.  
Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## § 7

### **Zuweisung von Plätzen**

Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

## § 8

### **Mitnahme von Sachen**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
- (2) Soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, kann der Fahrgast leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitführen. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.
- (3) Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht zugelassen.
- (4) Von der Beförderung / Mitnahme sind ausgeschlossen:
  - explosive, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe;
  - unverpackte und ungeschützte Sachen, durch welche Fahrgäste verletzt werden können;
  - Gegenstände, die nach ihrer Größe, Art und Beschaffenheit den Fahrgastraum be-

einträchtigen oder über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (5) Über die Mitnahme von Sachen und deren Unterbringung entscheidet im Einzelfall das Betriebspersonal.

## **§ 9**

### **Mitnahme von Tieren**

- (1) Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, besteht kein Anspruch auf Beförderung von Tieren. Unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz (2) Satz 1 (erster Halbsatz) kann der Fahrgast jedoch Hunde oder kleine zahme Tiere in Käfigen, Kisten, Körben oder anderen geeigneten Transportbehältern mitführen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Für Hunde ist in jedem Fall die festgesetzte Beförderungsgebühr gemäß § 4 zu entrichten.
- (3) Die Unterbringung von Tieren auf Sitzplätzen ist nicht gestattet.
- (4) Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal.

## **§ 10**

### **Verjährung**

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 11**

### **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Eine Gewähr für das Einhalten von Fahrplänen und Anschlüssen wird nicht übernommen. Bei Abweichung vom Fahrplan durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen bestehen keine Ersatzansprüche.

## **§ 12**

### **Beförderung von Schwerbehinderten**

Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind und einen gültigen amtlichen Schwerbehindertenausweis vorlegen, haben Anspruch auf Freifahrt auf der Kleinbus-Ortslinie der Gemeinde Gauting. Die Freifahrtberechtigung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson des Schwerbehinderten, sofern die ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis eingetragen ist.

## § 13

### **Beförderungspflicht**

Eine Beförderungspflicht besteht nur nach Maßgabe der vorhandenen bzw. der jeweils noch freien Plätze.

## § 14

### **Betriebszeiten**

Die täglichen Betriebszeiten sind an den jeweiligen Haltestellen angeschlagen und entsprechen den jeweils gültigen fahrplanmäßig aufgeführten Zeiten.

## § 15

### **Fahrstrecke und Bindung an Haltestellen**

Die fahrplanmäßige Fahrstrecke ist an jeder Haltestelle aus einem Plan ersichtlich. Diese Haltestellen sind verbindlich. Nach den geltenden anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Ortslinienbetrieb der Gemeinde Gauting ein Halt zum Besteigen bzw. zum Verlassen des Linienfahrzeuges nur an den dafür ausgewiesenen Haltestellen zulässig.

## § 16

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Gauting

Ausgefertigt:  
Gauting, den

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Ja 27 Nein 0**

**1375 Neuerlass der Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Gebühren für die Bürgerbusbenutzung (Bürgerbusgebührensatzung) Ö/0892/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0892/XV.WP der Verwaltung.
2. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der nachfolgenden Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting (Bürgerbusgebührensatzung)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting (Bürgerbusgebührensatzung).

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Satzung, Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebühren
- § 5 Sonstige Gebühren, Leistungen
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck der Satzung, Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Gauting erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Bürgerbus“ Gebühren (Tarife) nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Einrichtung „Bürgerbus“ in Anspruch nimmt und hierfür einen Fahrschein erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Aushändigung des Fahrscheins und ist zur sofortigen Zahlung fällig.
- (2) Dies gilt gleichfalls für sonstige Gebührenansprüche.

## § 4

### Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gauting werden folgende Gebühren (Tarife) erhoben:

- Erwachsene	Einzelfahrt	1,50 Euro
- Kinder	Einzelfahrt	1,00 Euro

- (2) Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener und Schwerbehinderte mit Ausweis ist die Benutzung des Bürgerbusses kostenlos.

## § 5

### Sonstige Gebühren, Leistungen

Für die Beseitigung einer außerordentlichen Verschmutzung des Bürgerbusses durch einen Fahrgast wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Gauting

Ausgefertigt:  
Gauting, den

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Ja 27 Nein 0**

**1376 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr Ö/0885/XV.WP 2026**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Herr Hagl bedankt sich bei allen Spendern für die großzügige Unterstützung der Stiftung und ruf auf, um auch weiterhin mit Spenden die Stiftung zu unterstützen.

GR Ilg erkundigt sich, ob eine Anhebung der Weihnachtszuwendung im kommenden Jahr möglich sei.

Herr Hagl gibt an, dass dies mit Vorsicht zu betrachten sei, da die Weihnachtszuwendungen von den Einnahmen der Spenden abhängig sind. Aus diesem Grund sei es nicht möglich, die Zuwendungen pauschal anzuheben, wenn man noch nicht wisse, wie viele Spenden eingehen. Zudem seien es nicht nur die Weihnachtszuwendungen die von den Spenden finanziert werden, sondern auch noch andere Ausgaben davon getätigt werden.

Herr Hofmüller gibt an, einen Betrag von 100,00 € durch die Spenden während des „Singen vor der Sitzung“ eingenommen zu haben.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö/0885/XV.WP) für den Haushalt 2026 mit Finanzplan 2027 bis 2029 für die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting.
- 2.1. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für das Haushaltsjahr 2026 in der folgenden Fassung:

**HAUSHALTSSATZUNG**

**Haushaltssatzung der Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting für das Haushaltsjahr 2026**

**Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gauting für die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting folgende Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den *Einnahmen* und *Ausgaben* mit **348.300 Euro**

und

im Vermögenshaushalt  
in den *Einnahmen* und *Ausgaben* mit  
ab. **300.100 Euro**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **0 Euro**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf **0 Euro**

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 Euro**

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gauting, den XX.XX.XXXX

Gemeinde Gauting

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

2.2. Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung gemäß Art. 70 GO i.V.m. § 24 Komm-HV-K zur Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2027 bis 2029, entsprechend dem Entwurfstand vom 25.11.2025.

Ja 27 Nein 0

---

**1377 Doppelhaushalt 2025/2026: Vorstellung wichtiger Kennzahlen und Eckdaten für Haushaltsjahr 2026** **Ö/0897/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Sachvortrag: Herr Hagl

GR Ebner nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Power Point Präsentation liegt der Niederschrift bei.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0739/XV.WP.

Ja 26 Nein 0

---

**1378 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten**

Querung Rafael-Katz-Straße

GRin Pahl erkundigt sich nach dem Stand zur geplanten Querung in der Rafael-Katz-Straße. Sie gibt an, dass dies ja bereits beschlossen worden ist und die Eltern der Schüler nun nachfragen, wann die Querungshilfe kommt.

Seitens der Verwaltung ist wird angemerkt, dass es eine Lösung gibt, dass das Material bereits geliefert worden ist und auch das Thema Straßenbeleuchtung thematisiert wurde. Auf Grund der Witterungsverhältnisse und dem Salz auf der Straße wird ein Aufbau der Querungshilfe im Frühjahr geplant. Es solle eins der ersten Projekte werden, welche mit Beginn der wärmeren Jahreszeit umgesetzt werde.

Kommunale Wärmeplanung

GR Moser erfragt den Stand der kommunalen Wärmeplanung, diese solle im Januar verabschiedet werden. Die Firma Silenos Engergy habe sich bereits im März vorgestellt und wollte im Herbst weitere Ergebnisse liefern.

Die Erste Bürgermeisterin gibt an, dass seitens der Verwaltung keine anderen Möglichkeiten bestehen, als die Firma aufzufordern und Ergebnisse zu bringen. Dies sei leider nach wie vor nicht erbracht worden.

GR Ilg erkundigt sich zu den Claims Gauting Ost sowie Gauting West.

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger gibt an, dass diese bis 2028 verlängert worden sind.

Gauting, den 11.12.2025

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Julia Gschwendtner  
Schriftführung